

## Corona Österreich: 3-G-Regel am Arbeitsplatz

### Ab wann gilt die 3-G-Regel am Arbeitsplatz?

Ab dem 1. November ist am Arbeitsplatz ein Nachweis im Sinne der 3-G-Regel zu erbringen. Dies gilt, sofern am Arbeitsort ein physischer Kontakt zu anderen Personen nicht ausgeschlossen werden kann.

Bis einschließlich 14. November gilt eine Übergangsfrist. So muss in dieser Zeit in der Arbeitsstätte durchgehend eine FFP2-Maske getragen werden, wenn man keinen Nachweises im Sinne der 3-G-Regel besitzt.

### Welche Nachweise können erbracht werden?

Getestet: Personen, die getestet sind, können dies mit einem gültigen Testzertifikat oder einem negativen Testergebnis nachweisen. Es sind jene Testnachweise gültig, die laut Stufenplan in der jeweiligen Stufe als Nachweises im Sinne der 3-G-Regel gelten.

#### Aktuell sind das:

- Molekularbiologische Tests (z.B. PCR-Test): 72 Stunden ab Probenahme
- Antigen-Tests einer befugten Stelle (z.B. Österreich testet): 24 Stunden ab Probenahme
- Antigen-Selbsttests, die in einem behördlichen Datenverarbeitungssystem der Länder erfasst sind: 24 Stunden ab Probenahme
- Genesen: Personen, die bereits eine Infektion mit SARS-CoV-2 durchgemacht haben, können dies mit einem gültigen Genesungszertifikat oder einem Absonderungsbescheid oder einer ärztlichen Bestätigung nachweisen.
- Der Nachweis einer Genesung ist für 180 Tage gültig.

Geimpft: Personen, die bereits eine Corona-Schutzimpfung erhalten haben, können dies mit einem gültigen Impfzertifikat, einem behördlich anerkannten Impfpass, dem in manchen Bundesländern verwendeten Impf-Kärtchen oder dem E-Impfpass nachweisen.

Immunsisierung durch zwei Teilimpfungen: Nach Erhalt der Zweitimpfung beträgt die Gültigkeitsdauer des Impfnachweises 360 Tage und es müssen mindestens 14 Tage zwischen den beiden Impfungen verstrichen sein.

Immunsisierung durch eine Impfung: Ab dem 22. Tag nach der Impfung mit einem von der EMA zugelassenen Impfstoff gegen SARS-CoV-2 mit nur einer Dosis gilt der Impfnachweis für 270 Tage.

Immunsisierung durch Impfung von Genesenen: Sofern mindestens 21 Tage vor der Impfung ein positiver molekularbiologischer Test auf SARS-CoV-2 vorlag oder zum Zeitpunkt der Impfung bereits ein Nachweis auf neutralisierende Antikörper vorliegt, hat der Impfnachweis bereits ab dem Zeitpunkt der Erstimpfung mit einem von der EMA zugelassenen Impfstoff gegen SARS-CoV-2 für 360 Tage Gültigkeit.

Weitere Impfungen: Nach Erhalt einer weiteren Impfung beträgt die Gültigkeitsdauer des Impfnachweises weitere 360 Tage. Zwischen dieser Impfung und einer der drei oben genannten müssen mindestens 120 Tage liegen.

### **Gibt es Ausnahmen von der 3-G-Regel am Arbeitsplatz?**

Ja, wenn höchstens zwei physische Kontakte pro Tag, die im Freien stattfinden, vorliegen und diese nicht länger als 15 Minuten dauern. Das heißt, die 3-G-Regel gilt z.B. nicht für LKW-Fahrer, Förster die alleine unterwegs sind oder etwa einen selbstständigen Architekten, der im Home-Office arbeitet und im Rahmen seiner beruflichen Tätigkeit über Tage hinweg keinen physischen Kontakt zu anderen Personen hat.

***Somit kann davon ausgegangen werden, dass z.B. Berufskraftfahrer in folgenden Fällen keinen 3G-Nachweis benötigen:***

- ***Kein physischer (Personen)kontakt (z.B. Auf- und Abladen durch Dritte)***
- ***Maximal zwei höchstens 15-minütige Kontakte im Freien (also z.B. 1x Aufladen und 1x Abladen jeweils mit Personenkontakt)***

### **Wer ist für die Kontrolle zuständig?**

Für die Einhaltung der 3-G-Regel am Arbeitsplatz sind beide Seiten – also Arbeitgeber:innen und Arbeitnehmer:innen – verantwortlich.

### **Gilt Sputnik als 3-G-Nachweis?**

Nein. Für die Einreise nach Österreich sind alle Impfstoffe zulässig, die sich auf der WHO-Liste der COVID-Impfstoffe befinden. Für einen Nachweis im Sinne der 3-G-Regel in Österreich sind alle EMA-zugelassenen Impfstoffe gültig. Sputnik V befindet sich derzeit weder auf der WHO- noch auf der EMA-Liste, daher ist der Impfstoff auch für keinen dieser Nachweise in Österreich gültig.

### **Ist eine 2-Fahrer-Besatzung erlaubt?**

Grundsätzlich ja. Ob ein Mehrfahrerbetrieb überhaupt erlaubt ist oder nicht, hat grundsätzlich nichts mit der COVID-19-Schutzmaßnahmenverordnung zu tun, sondern richtet sich primär nach EU-Lenkzeiten-VO 561/2006. Wenn ein zulässiger Mehrfahrerbetrieb vorliegt, gilt (auch im Inneren des LKW) die 3G-Regel. Die Kontrolle auf der Straße müsste in die Zuständigkeit der Polizei fallen, allerdings sind die Kontrollkompetenzen hier noch ungeklärt.

### **Gilt 3-G überhaupt auch für ausländische Fahrer?**

Ja, in Österreich gilt bundesweit § 9 3. COVID-19-MV, somit besteht für jegliches Fahrpersonal, egal ob inländisch oder ausländisch, die 3G-Regel (vorbehaltlich der Ausnahme in § 9 Absatz 1 2. Satz: „Nicht als Kontakte im Sinne des ersten Satzes gelten höchstens zwei physische Kontakte pro Tag, die im Freien stattfinden und jeweils nicht länger als 15 Minuten dauern.“).

### **Wie kann ein Inhaber einer Betriebsstätte den ausländischen Fahrer kontrollieren?**

Inhaber einer Betriebsstätte/eines Arbeitsortes dürfen von Arbeitnehmern, die einen Arbeitsort in ihrer Betriebsstätte betreten/befahren, die Vorlage des 3G-Nachweises verlangen, wenn im Zuge ihres Aufenthaltes in der Betriebsstätte ein Personenkontakt mit anderen Menschen nicht ausgeschlossen werden kann (z.B. zu Kunden, Mitarbeitern, Vorgesetzten, Lieferanten).

Der sich aus dem 3G-Nachweis ergebende Status darf in diesen Fällen auch (kurzfristig) abgespeichert werden. Die gespeicherten Daten über den 3-G-Status sind aber zu minimieren und ehestmöglich wieder zu löschen (Art. 9 Abs. 2 lit. b, lit. h und lit. i DSGVO).

Zu erheben sind daher (lediglich)

- Name des Mitarbeiters
- Gültigkeitsdatum und Art des Nachweises (Impfung/Test/Genesung),
- Datum der Abfrage.

QR-Codes von EU-konformen Zertifikaten können mit Hilfe der GreenCheck-App schnell, unkompliziert und automatisch überprüft werden. Die App ist kostenlos im iOS App Store oder Google Play Store erhältlich. Bei dieser App werden keine persönlichen Daten übermittelt – die Prüfung erfolgt offline, also nur im Gerät des oder der Prüfenden.

Die COVID-19-MV unterscheidet nicht zwischen eigenem Personal und Personal anderer Arbeitgeber. Im Zweifel kann bzw. muss daher der inländische AG am Arbeitsort auch den

ausländisches Fahrpersonal mittels seines Hausrechts den Zutritt verwehren, wenn dieses keinen 3G-Nachweis erbringt.

Die Verantwortlichkeit des Inhabers einer Betriebsstätte/eines Arbeitsortes für die Einhaltung von 3G am Arbeitsplatz im Hinblick auf (auch ausländische) Fahrer ergibt sich m.E. aus dem Wortlaut der Strafbestimmung des COVID-19-Maßnahmegesetzes, wo geregelt ist:

- § 8 (4) Wer als Inhaber einer Betriebsstätte oder eines Arbeitsortes, als Betreiber eines Verkehrsmittels, als Betreiber eines Alten- und Pflegeheimes oder einer stationären Wohneinrichtung der Behindertenhilfe oder als gemäß § 4 hinsichtlich bestimmter privater Orte, nicht von Abs. 2 erfasster Verpflichteter nicht dafür Sorge trägt, dass die Betriebsstätte, der Arbeitsort, das Verkehrsmittel, das Alten- und Pflegeheim oder die stationäre Wohneinrichtung der Behindertenhilfe oder der bestimmte private Ort nicht entgegen den in einer Verordnung gemäß §§ 3 bis 4a festgelegten Personenzahlen, Zeiten, Voraussetzungen oder Auflagen betreten oder befahren wird, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe von bis zu 3 600 Euro, im Nichteinbringungsfall mit Freiheitsstrafe von bis zu vier Wochen, zu bestrafen.

#### **Gilt z.B. der italienische Grüne Pass in Österreich?**

In Österreich wird jeder Nachweis akzeptiert, der [§ 1 Absatz 2 3.COVID-19-MV](#) entspricht. Demgemäß wäre als 3G-Nachweis (ab 1.11.2021 und bis zum Inkrafttreten von weiteren -von der Entwicklung der Belegung der Intensivbetten abhängigen - Verschärfungen) zu akzeptieren:

- Antigen-Test (behördlich erfasster Eigentest oder bei befugter Stelle durchgeführter Test - „Wohnzimmertest“ gilt nicht!) – 24h gültig,
- PCR-Test (72h gültig) - Anm.: Wien in bestimmten Fällen nur 48h,
- Impfung (Zweitimpfung bei mehrdosigen Impfstoffen, Erstimpfung bei eindosigen Impfstoffen, max. 360 Tage alte Impfung mindestens 21 Tage nach positivem PCR-Test oder nach Antikörpernachweis,
- Auffrischungsimpfung, max. 360 Tage alt und mind. 14 Tage nach dem Erststich mit eindosigen Impfstoffen und 120 Tage nach dem Erststich mit allen anderen Impfstoffen,
- Genesungszertifikat,
- Max. 90 Tage alter Antikörpernachweis,
- Absonderungsbescheid,

Ausnahmsweise Antigen-Test in einer Betriebsstätte gemäß [§§ 4 bis 6 MV](#), einer nicht öffentlichen Sportstätte, einer Freizeiteinrichtung, eines Alten- und Pflegeheims oder einer stationären Wohneinrichtung der Behindertenhilfe, einer Kranken/Kuranstalt/sonstigen Gesundheitsdienstleistungsstätte jeweils unter Aufsicht des Betreibers oder des für eine Zusammenkunft Verantwortlichen.

Wenn die Eintragung z.B. im italienischen „Grünen Pass“ einer dieser Nachweisvarianten entspricht, ist er zu akzeptieren.

## **Strafen für österr. Betriebsstätten oder ausländische Fahrer?**

Betreffend Inhaber einer Betriebsstätte/eines Arbeitsortes siehe dazu oben [§ 8 Absatz 4 COVID-19-MG](#).

Die Strafen für Arbeitnehmer (inländisch oder ausländisch) sind in [§ 8 Absatz 2 COVID-19-MG](#) abgebildet:

(2) Wer

1. eine Betriebsstätte oder einen Arbeitsort entgegen den in einer Verordnung gemäß § 3 festgelegten Voraussetzungen oder an ihn gerichteten Auflagen betritt oder befährt oder ein Verkehrsmittel entgegen den in einer Verordnung gemäß § 3 festgelegten Voraussetzungen oder an ihn gerichteten Auflagen benutzt oder
2. die in einer Verordnung gemäß § 4 oder § 4a genannten Orte entgegen den dort festgelegten Zeiten, Voraussetzungen oder an ihn gerichteten Auflagen betritt oder befährt, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe von bis zu 500 Euro, im Nichteinbringungsfall mit Freiheitsstrafe von bis zu einer Woche, zu bestrafen.

Quelle AISÖ